

# BVGer D-3151/2025 vom 31. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3151\\_2025\\_d20250331](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3151_2025_d20250331)

FR: TAF D-3151/2025 du 31 mars 2025

IT: TAF D-3151/2025 del 31 marzo 2025

## Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. März 2025

## Erwägungen

### E. 5

Juni 2025 fristgerecht eingezahlt wurde, dass die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung in der Beschwerde vom 1. Mai 2025 nicht angefochten wurden und die Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Dispositivs der Verfügung vom 31. März 2025 infolgedessen nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bilden, dass somit im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig die Frage zu prüfen ist, ob entsprechend den Rechtsbegehren und der Beschwerdebegründung der Sachverhalt bezüglich des Vollzugs der Wegweisung vollständig abgeklärt worden ist und das SEM seine Verfügung hinreichend begründet hat und ob infolge Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit an Stelle des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AIG [SR 142.20]), dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG richten, dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, das SEM habe den Asylentscheid erlassen, ohne die mit Eingabe vom 24. März 2025 angekündigten weiteren Nachweise zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers abzuwarten, obwohl das erstinstanzliche Verfahren bereits zwei Jahre gedauert habe, dass sodann im Asylentscheid festgehalten worden sei, der Beschwerdeführer sei abgesehen von der Diagnose posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) gesund, obwohl Indizien für weitere Erkrankungen bereits vor-

D-3151/2025 Seite 5 gelegen hätten, was insgesamt eine Verletzung der hinreichenden Abklärung des Sachverhalts darstelle, dass ferner gerügt wird, das SEM habe bloss auf ein Krankenhaus in E.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ und die Rückkehrhilfe verwiesen und weitere Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt und damit die Begründungspflicht verletzt, dass das SEM in Anbetracht der persönlichen Angaben des Beschwerdeführers in den Befragungen (vgl. SEM-act. [...]14/2 S. 2, [...]30/19 F5 ff., [...]40/19 F155) und aufgrund der im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten ärztlichen Berichte (vgl. SEM-act. [...]28/2 und [...]29/2, [...]36/3, [...]41/2, [...]42/2 und [...]43/2, [...]44/2, [...]14/1, SEM-act. [...]46/2) die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers hinreichend abgeklärt hat,

dass der Rechtsvertreter in der Eingabe vom 24. März 2025 ausführte, der Beschwerdeführer habe ihm mitgeteilt, dass vor kurzem wegen anhalten- der Schmerzen in der Magenregion eine Untersuchung im Kantonsspital B.\_\_\_\_\_ stattgefunden habe, weswegen dieser seit rund einem Monat Medikamente einnehme, und im (...) 2025 ein Termin beim Kantonsspital F.\_\_\_\_\_, Abteilung Infektiologie, anstehe, und erkläre, entsprechende Berichte würden nachgereicht, sobald sie vorliegen würden, dass das SEM in seiner Verfügung hinsichtlich der ausstehenden Berichte festhält, die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers habe weitere Unter- lagen wegen bevorstehenden Untersuchungen betreffend Magenschmer- zen und in der Infektiologieabteilung des Kantonsspitals F.\_\_\_\_\_ in Aus- sicht gestellt, führe aber in der Eingabe vom 24. März 2025 nicht aus, was dem Beschwerdeführer genau fehle, und somit nicht davon auszugehen sei, dass es sich bei diesen Beschwerden um lebensbedrohliche Erkrän- kungen handle, welche ihn bei einer Rückkehr in eine Notlage bringen würde, die den Wegweisungsvollzug zu hemmen vermöchte, dass das SEM sodann in der Verfügung vom 31. März 2025 hinreichend begründet, weshalb die gesundheitlichen Probleme kein Hindernis für den Vollzug der Wegweisung darstellen, wobei es sich auf ein medizinisches Consulting vom 31. April 2024 abstützt und dabei Bezug auf die individu- elle Situation des Beschwerdeführers nimmt (vgl. a.a.O., Ziff. III 1. und 2. S. 7 ff.),

D-3151/2025 Seite 6 dass allein der Umstand, dass das SEM die Frage der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung anders einschätzt, als der Be- schwerdeführer beziehungsweise sein Rechtsvertreter, stellt weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begrün- dungspflicht dar, dass es dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinem Rechtsvertreter – wie die Beschwerde zeigt – denn auch möglich war, sich anhand der Begründung der angefochtenen Verfügung ein Bild über die Tragweite des angefochtenen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufech- ten, dass demnach keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Rückweisungsantrag ab- zuweisen ist, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVEGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass in der Beschwerde geltend gemacht wird, es sei am 1. April 2025 zu einem Suizidversuch des Beschwerdeführers gekommen, es handle sich nicht um eine einmalige Suizidalität, die suizidalen Gedanken beständen bei ihm bereits lange, es handle sich um eine komplexe PTBS mit deutli- cher depressiver Symptomatik, für die Stabilisierung sei die Anschlussbe- handlung, der Verlauf sowie die äusseren Rahmenbedingungen entschei- dend, der Abbruch der Behandlung werde zu weiteren suizidalen Handlun- gen führen, dass weiter ausgeführt wird, einem derartigen Krankheitsbild könne weder derzeit noch in absehbarer Zukunft, wie die Vorinstanz dies behauptete, durch die sorgfältige Gestaltung der Ausreisemodalitäten sowie Rückkehr- hilfe begegnet werden,

D-3151/2025 Seite 7 dass gemäss Berichten in der Elfenbeinküste die Versorgung von Men- schen mit psychische Erkrankungen prekär und das öffentliche Gesund- heitssystem ungenügend finanziert sei, was für Personen, die nicht über finanzielle Mittel verfügen

würden und kein soziales Umfeld hätten, ein Problem darstelle, da die mentale Gesundheit nicht von der Krankenkasse abgedeckt sei, dass der Beschwerdeführer auch mit einer Überbrückungsleistung durch die Rückkehrhilfe nie in der Lage sein werde, für die zu erwartenden Kosten aufzukommen, wenn er denn überhaupt einen zwingenden notwendigen Behandlungsplatz erhalten könne, und erschwerend hinzukomme, dass er keine Familie mehr habe, dass diese Einwände nicht geeignet sind, hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung bei einer allfälligen Gefahr der Selbstgefährdung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] vom 30. Juni 2015 i.S. A.S. gegen die Schweiz, 39350/13, § 34, vgl. auch das Urteil des BVGer D-2920/2020 vom 27. Januar 2025 E. 8.2.4 sowie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C\_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2), dass das SEM zutreffend ausführt, dass allfälligen suizidalen Absichten des Beschwerdeführers mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung getragen werden könne, wie beispielsweise einer Begleitung durch medizinisches Fachpersonal, und anfügt, der Beschwerdeführer befinde sich in ärztlicher Behandlung, womit einer allfällig erneut auftretenden akuten Suizidalität medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden könne, dass das SEM sodann zu Recht festhält, die vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden würden – ohne die mit der PTBS verbundene Beeinträchtigung der Lebensqualität zu verkennen – insgesamt nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG schliessen lassen,

D-3151/2025 Seite 8 dass es ebenso zutreffend feststellt, der Beschwerdeführer könne sich im psychiatrischen Krankenhaus von E.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ ambulant oder stationär behandeln lassen, spezifische Therapien für PTBS seien verfügbar, die Kosten einer solchen Behandlung würde zwar nicht von der öffentlichen Krankenkasse gedeckt, diesbezüglich werde aber auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe verwiesen, die durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werde, dass der Beschwerdeführer gemäss dem mit der Beschwerde eingereichten Empfehlungsschreiben des Vereins C.\_\_\_\_\_ vom 25. April 2025, grosse Ausdauer, Ehrgeiz, hohe Arbeitsmoral und Durchhaltevermögen gezeigt habe und seine Arbeitskraft hervorgehoben wird, dass mithin davon auszugehen ist, er könne nach Stabilisierung seiner psychischen Erkrankung aufgrund seiner Arbeitserfahrung als Mechaniker in der Côte d'Ivoire (vgl. SEM-act. [...] -30/19 F56 ff.) sowie seiner Tätigkeit in Algerien (vgl. SEM-act. [...] -40/19 F11) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und in Verbindung mit der Möglichkeit des Erhalts einer anfänglichen medizinischen Rückkehrhilfe aus der Schweiz weiter anfallende allfällige Kosten für seine weitere Behandlung selbst finanzieren, dass ergänzend festzuhalten ist, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung überzeugend dargelegt hat, aus welchen Gründen nicht glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer in der Côte d'Ivoire von Jihadisten verfolgt worden sei, und daraus zutreffend den Schluss gezogen hat, dass ihn andere Gründe zur Ausreise aus der Heimat bewegen haben müssen, dass zudem weder belegt noch glaubhaft ist, dass sein Vater 2015 und seine Mutter 2021 verstorben (vgl. SEM-act. [...] -30/19 F75 ff., F104 f., F111, F128, F131 f.; SEM-act. [...] -40/19 F11 und F35 ff.) und H.\_\_\_\_\_, die Freundin seiner Mutter (vgl. SEM-act. [...] -30/19 F111, F130 und F133 f.;

SEM-act. [...]40/19 F11 und F117 f.), sein Onkel (vgl. SEM-act. [...]30/19 F110 f.; SEM-act. [...]40/19 F11 und F38 f. und F70) sowie der Eigentümer des Hauses in G.\_\_\_\_\_ (vgl. SEM-act. [...]30/19 F111), in dem er mit der Mutter und der Schwester gelebt habe, von Jihadisten ermordet worden sind, dass ebenso nicht glaubhaft ist, dass seine Schwester I.\_\_\_\_\_ von Jihadisten verschleppt worden ist (vgl. SEM-act. [...]30/19 F83) und ausser der Schwester, von der er nicht wisse, wo sie sei, keine Familienangehörigen

D-3151/2025 Seite 9 mehr in der Heimat leben würden (vgl. SEM-act. [...]30/19 F81 und SEM-act. [...]40/19 F11), dass vielmehr davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer verfüge in der Heimat nach wie vor über eine familiäres und soziales Netz, welches ihm nach seiner Rückkehr zur Seite stehen kann, soweit er auf Unterstützung angewiesen sein sollte, dass der Vollzug der Wegweisung somit nicht als unzulässig oder unzumutbar zu beurteilen und der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug in die Côte d'Ivoire zu bestätigen ist, dass nach dem Gesagten die Anordnung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 1-4 AIG nicht in Betracht fällt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden und die Beschwerde daher abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 5. Juni 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-3151/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.